

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 116/07 B

L 2 B 304/06 AS ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 8 AS 1367/06 ER (SG Dessau)

..... ,

Antragstellerin, Beschwerdeführerin
und Revisionsführerin

g e g e n

Jobcenter SGB II Köthen/Anhalt,
Neustädter Straße 14, 06366 Köthen,

Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Revisionsgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Rechtsmittel der Antragstellerin, Beschwerde- und Revisionsführerin gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 2007 werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27. Juni 2007 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) den Antrag der Antragstellerin abgelehnt, das vorausgegangene einstweilige Rechtsschutzverfahren für kostenpflichtig zu erklären und dem Antragsgegner Kosten in Höhe von 3.000,-- € bis 5.000,-- € aufzuerlegen.
- 2 Die Beschwerde- und Revisionsführerin hat mit einem von ihr gefertigten und am 24. Juli 2007 eingegangenen Schreiben gegen den ihr am 20. Juli 2007 zugestellten Beschluss des LSG "Revision und Berufung" beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Rechtsmittel sind unzulässig. Zum einen ist der angegriffene Beschluss, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht anfechtbar. Dieses ist nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, möglich. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Auch eine Revision ist nicht statthaft (§ 160 Abs 1 SGG). Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Dem Begehren der Beschwerdeführerin auf "Fristverlängerung" war bereits aus diesen Gründen nicht stattzugeben.
- 5 Die unzulässigen Rechtsmittel sind entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

